

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**RICHTLINIE**  
**zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Stoffwindeln**  
**in der Stadt Sendenhorst**  
**vom 09.03.2023**

**BESCHLUSSGRUNDLAGE**

**INKRAFTTRETEN**

- Fassung vom 09.03.2023  
Ratsbeschluss vom 09.03.2023

09.03.2023

**R I C H T L I N I E**  
**zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Stoffwindeln**  
**in der Stadt Sendenhorst**  
**vom 09.03.2023**

Die Stadt Sendenhorst gewährt Zuschüsse zur Anschaffung von Stoffwindeln für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Sendenhorst.

Die Anschaffung von Stoffwindeln wird mit einem Zuschuss von 60 % des Kaufpreises, maximal 120,- € einmalig pro Kind gefördert. Eine Förderung ist auch für Pflege-, Geschwister- oder Zwillingaskinder möglich.

Für jedes Kind muss ein separater Zuschussantrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular gestellt werden und bevorzugt per Mail eingereicht werden.

Der Antrag auf Zuschuss kann frühestens ab der Geburt eines Kindes gestellt werden. Das Kind darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate sein (Beleg durch Kopie der Geburtsurkunde).

Förderfähig ist neben Stoffwindeln auch Zubehör, welches eindeutig für das Wickeln mit Stoffwindeln notwendig ist (Einlagen, Windelvlies, Liner, Lanolin oder entsprechende vegane Produkte, Wetbag, Schwimmwindeln, Wickelklammern, Überhöschen).

Für die Auszahlung des Zuschusses muss ein Kaufbeleg (maximal sechs Monate alt) über Stoffwindeln und/oder Stoffwindelzubehör eingereicht werden.

Bei Käufen aus zweiter Hand muss aus einem Zahlbeleg (Kontoabbuchung/Paypal) zweifelsfrei hervorgehen, dass es sich um gebrauchte Stoffwindeln und/oder förderfähiges Zubehör handelt. Bei Barzahlung gebrauchter Ware muss eine unterschriebene Versicherung der verkaufenden Seite beigelegt werden, aus der deutlich lesbar Name und Anschrift des Verkäufers / der Verkäuferin und die Art der verkauften Waren ersichtlich sind.

Für die Mietkosten von Stoffwindeln (Nutzungsgebühr für einen Windeldienst) gelten dieselben Kriterien für den Zahlungsnachweis wie oben beschrieben.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs bis zur Erreichung des Förderhöchstvolumens von 1.000,- € pro Jahr.

Ist der Fördertopf im Jahr der Antragstellung bereits verausgabt, werden Förderanträge nicht in das Folgejahr übertragen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Förderprogramm tritt mit Veröffentlichung der Richtlinie in Kraft.